



MARKTGEMEINDE TRAISEN

Bezirk Lilienfeld, NÖ • 3160 Traisen, Mariazeller Straße 78

Sachbearbeiter: AL Ing. Alois Reinprecht
Zl.: 240-9/2017

Traisen, 06. Juli 2017

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 2017 folgende

Tarifordnung für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskindergärten der Marktgemeinde Traisen

beschlossen.

1.) Höhe des Kostenbeitrages

Der Beitrag für die Nachmittagsbetreuung richtet sich nach der von den Eltern/Erziehungsberechtigten vor Beginn des Kindergartenjahres oder später (siehe Abs. 3 und 4) bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 30 Stunden	€ 50,--
bis 40 Stunden	€ 60,--
bis 60 Stunden	€ 70,--
mehr als 60 Stunden	€ 80,--

- 2.) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere und kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- 3.) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich.
- 4.) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben.
In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien, wenn der Betreuungsschlüssel nicht verändert werden muss, berücksichtigt werden.
- 5.) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.
- 6.) Die Beiträge (laut Abs. 1) ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundeanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Änderung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Kindergartenjahres wirksam.

7.) Härteklausel

In sozial besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Ausnahmeregelungen getroffen werden. Nach schriftlichem Antrag der Eltern/Erziehungsberechtigten entscheidet darüber der Gemeinderat.

8.) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2017 in Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg Herbert Thumpser, MSc



Angeschlagen am 07.07.2017
Abgenommen am 24.07.2017